Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich des ehemaligen HSP-Areals

Karte zur Satzung



Satzung der Stadt Dortmund
über die Begründung
eines besonderen Vorkaufsrechtes
für den Bereich des ehemaligen HSP-Areals
vom 4.3.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634/ FNA 213-1) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich des ehemaligen HSP-Areals beschlossen:

§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht
Der Rat der Stadt Dortmund hat am 23.03.2023 mit DS Nr. 27089-23 die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 237 - ehemaliges HSP-Gelände - beschlossen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Dortmund ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen.

§ 2
Festlegung des Satzungsgebietes
Das Satzungsgebiet umfasst im Stadtbezirk Innenstadt West den Bereich westlich und südlich der Hennrich-August-Schulte-Straße, südlich der Mallinckrodtstraße (QWIIIa), östlich der Dorstfelder Allee mit einem nach Westen über die Dorstfelder Allee verlaufenden Brückenschlag auf Höhe der Flavusstraße, nördlich der Rheinischen Straße bis zur Dorstfelder Brücke und nordwestlich der Bahnstrecke, die parallel nördlich zur Heinrich-Wenke-Straße verläuft. Zur räumlichen Abgrenzung wird auf die Karte zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich des ehemaligen HSP-Areals verwiesen, die Teil dieser Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten
Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in den Dortmunder Bekanntmachungen, dem Amtsblatt der Stadt Dortmund, tritt diese Satzung in Kraft.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 22.02.24 nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023) die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich des ehemaligen HSP-Areals beschlossen.

Dortmund, den 4.3.24
Oberbürgermeister

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516 / SGV. NRW. 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich des ehemaligen HSP-Areals mit dem Beschluss des Rates vom 22.02.24 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 4.3.2024
Oberbürgermeister

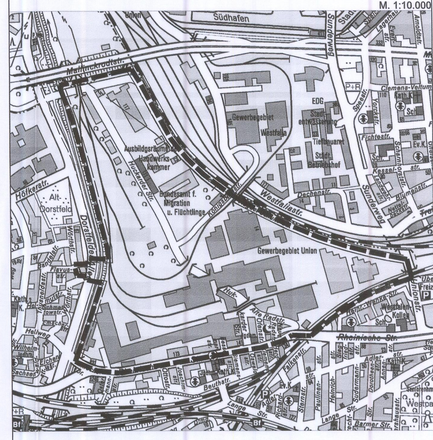
Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 4 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 11/20 vom 08.03.24 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich des ehemaligen HSP-Areals in Kraft getreten.

Dortmund, den 08.03.2024
Bereichsleitung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich des ehemaligen HSP-Areals

Änderung Nr.	Blatt	Maßstab		Abteilung	Datum
	Blatt 1	1:2000	⊕	61/4	Dezember 2023

M. 1:10.000



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt